

# **Überschwemmungsgebietsverordnung für das Überschwemmungsgebiet an der Maisach; Gewässer dritter Ordnung, zwischen Germerswang und Überacker in der Gemeinde Maisach im Landkreis Fürstenfeldbruck, vom 27.11.2023**

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176) m.W.v. 07.07.2023 geändert wurde in Verbindung mit § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Juli 2023 (GVBl. S. 506, 586 geändert worden ist, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerisches Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert wurde, folgende oben bezeichnete Verordnung:

## **§ 1 Allgemeines, Zweck**

- (1) <sup>1</sup>In der Gemeinde Maisach wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt (im Folgenden als *Überschwemmungsgebiet* bezeichnet). <sup>2</sup>Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. <sup>3</sup>Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) <sup>1</sup>Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. <sup>2</sup>Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.
- (3) <sup>1</sup>Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden als Bemessungshochwasser – HQ100 bezeichnet). <sup>2</sup>Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. <sup>3</sup>Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

## **§ 2 Umfang des Überschwemmungsgebiets, Kennzeichnung der Hochwasserlinie**

- (1) <sup>1</sup>Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlagen) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. <sup>2</sup>Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten B 1 bis B 4 im Maßstab 1 : 2.500. <sup>3</sup>Die Karten können im Landratsamt Fürstenfeldbruck und in der Kanzlei der Gemeinde Maisach während der Öffnungszeiten eingesehen werden. <sup>4</sup>Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. <sup>5</sup>Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. <sup>6</sup>Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

- (3) <sup>1</sup>Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Wasserwirtschaftsamt München. <sup>2</sup>An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW100-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

### § 3

#### Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

### § 4

#### Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

- (1) <sup>1</sup>Das Errichten oder Erweitern von Carports und Terrassenüberdachungen ohne Seitenwände bzw. von Carports und Terrassenüberdachungen, deren Wände vollständig über dem Bemessungshochwasser (HQ<sub>100</sub>) liegen, bedarf keiner Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG, wenn die Maßnahme

- mit keinen Geländeänderungen und damit keinem Verlust an Rückhaltevolumen verbunden ist,
- den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt,
- den Wasserstand und Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, hochwasserangepasst ausgeführt wird und
- rechtzeitig vorher beim Landratsamt Fürstfeldbruck schriftlich anhand geeigneter Unterlagen angezeigt wurde, welche die Einhaltung der vorgenannten Anforderungen belegen.

<sup>2</sup>Gleiches gilt für sonstige baugenehmigungsfreie Nebenanlagen auf bebauten Grundstücken als Rahmen- oder Gitterkonstruktion (z. B. Rankgerüste, Spielgeräte, Gartengrills).

- (2) <sup>1</sup>Das Verlegen unterirdischer Leitungen bedarf keiner Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG, wenn
- das Gelände unverzüglich nach der Leitungsverlegung wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird, d.h. die Maßnahme mit keinen Geländeänderungen verbunden ist und
  - überschüssiges Aushubmaterial unverzüglich aus dem Überschwemmungsgebiet entfernt wird.

<sup>2</sup>Das Vorhaben ist dem Landratsamt Fürstfeldbruck vor Beginn der Bauausführung schriftlich anzuzeigen. <sup>3</sup>Der Anzeige ist

- ein Lageplan, in dem der Leitungsverlauf und die Grenze des Überschwemmungsgebietes übersichtlich dargestellt sind sowie
- eine Erläuterung, in der das Vorhaben konkret beschrieben ist und die Einhaltung der vorgenannten Anforderungen nachweislich bestätigt werden,

beizufügen. <sup>4</sup>Gestattungen nach anderen Vorschriften bleiben von diesen Ausnahmen unberührt.

## **§ 5 Sonstige Vorhaben**

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

## **§ 6 Heizölverbraucheranlagen**

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gelten § 7 Abs. 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 7 Abs. 3 dieser Verordnung.

## **§ 7 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- (1) <sup>1</sup>Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), auf Grund des § 23 Absatz 1 Nummer 5 bis 8, 10 und 11 und Absatz 2 in Verbindung mit § 62 Absatz 4 und § 63 Absatz 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, von denen § 23 Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) und § 62 Absatz 4 zuletzt durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden. <sup>2</sup>Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
- (3) <sup>1</sup>Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. <sup>2</sup>Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit zu prüfen waren, sind innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. <sup>3</sup>Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. <sup>4</sup>Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. <sup>5</sup>Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

## **§ 8 Antragstellung**

<sup>1</sup>Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen.

<sup>2</sup>Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBI S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010, GVBI S. 727) bleiben unberührt.

## **§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig treten die Verordnungen des Landratsamtes Fürstenfeldbruck zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Maisach im Ortsteil Anzhofen und Diepoltshofen, sowie die Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Maisach in der Gemeinde Maisach im Ortsteil Germerswang vom 24.07.1985, beide Verordnungen bekannt gemacht im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 08.08.1985, Nr. 14 und geändert mit Amtsblatt vom 27.11.2008, Nr. 31, außer Kraft. Zudem tritt die Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Maisach in Überacker vom 31.07.2014, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 06.08.2014, Nr. 18, außer Kraft.

Landratsamt Fürstenfeldbruck, 20.11.2023

Karmasin  
Landrat